

## **Zuschußrichtlinien für Umweltorganisationen Anlage**

Die nachfolgend aufgeführten Zuschußrichtlinien werden ab 1989 angewandt und lassen die allgemeinen Zuschußrichtlinien, die der Rat für die Zeit ab 1989 beschlossen hat, unberührt. Die Neufassung der Zuschußrichtlinien für Umweltorganisationen tritt am 01.01.1998 in Kraft.

### **Zuschußrichtlinien**

**An folgende Arten von Organisationen sollen Zuschüsse vergeben werden:**

1. Vereine, wenn sie einen Kreisverband Braunschweig oder eine vergleichbare Unterorganisation auf örtlicher Ebene haben,
2. Initiativen für örtliche Umweltprobleme in der Stadt Braunschweig, wobei von jeder Initiative jeweils eine zuständige verantwortliche Person benannt werden muß.

**An folgende Arten von Organisationen sollen keine Zuschüsse vergeben werden:**

1. Gewerbliche Organisationen,
2. Organisationen, die aus den Umweltschutzaktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen.

### **Institutionelle Förderung**

Eine Institutionelle Förderung wird insbesondere den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden sowie sonstigen rechtsfähigen Organisationen gewährt, die sich nach ihrer Satzung vorwiegend für Belange des Umwelt- bzw. Naturschutzes einsetzen und die seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister eingetragen sind.

Eine Förderung von Personalausgaben erfolgt nur, wenn für die Bezuschussung einer Einrichtung zusätzlich Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellt werden.

Die Summe der Zuschußbewilligungen für institutionelle Förderungen darf die Hälfte der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für Zuschüsse an Umweltorganisationen nicht überschreiten.

### **Zuschußfähige Ausgaben**

Es sollen Zuschüsse insbesondere gewährt werden für:

1. Ausgaben für notwendige Geräte und Arbeitsmittel,
2. Honorare und Fahrtkostenerstattungen für Referenten,
3. Ausgaben für Analysen,
4. Ausgaben für Büromaterial und dgl.

### **Nichtbezuschussungsfähige Ausgaben**

Es sollen keine Zuschüsse vergeben werden für:

1. Grunderwerb
2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die für die Bewilligung zuständige Stelle hat im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zugestimmt.

### **Art der Maßnahmen**

Es sollen Zuschüsse gezahlt werden für Maßnahmen oder Veranstaltungen in der Stadt Braunschweig:

1. Vorhaben aus dem Bereich des unmittelbaren Naturschutzes.
2. Informationsarbeit über Umweltprobleme, auch überregionaler Art, wenn auch Braunschweig davon betroffen ist,
3. Forschungs- und Untersuchungsvorhaben im Umweltbereich,
4. Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität in Braunschweig und der umgebenden Region.